

# Befreiung der Gebührenpflicht für ein Zweitstudium

gemäß § 8 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)



Hochschule Reutlingen  
Reutlingen University

Ab dem Wintersemester 2017/2018 zahlen Studierende für ein Zweitstudium in Baden-Württemberg gem. § 8 LHGebG Studiengebühren in Höhe von 650 Euro je Semester. Ein Zweitstudium ist ein zweites oder weiteres Bachelor- oder Masterstudium nach einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss. Die Studiengebühr für ein Zweitstudium wird nicht erhoben, wenn eine Gebühr für Internationale Studierende zu entrichten ist.

Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2017/2018 immatrikuliert haben, können das Studium gebührenfrei beenden. Bei einem Wechsel des Studienfachs, Studiengangs (auch vom Bachelor zum Master) oder Hochschulorts fallen Studiengebühren an.

Bei einem Parallelstudium (gleichzeitige Einschreibung in zwei Bachelor- oder Masterstudiengängen) ist die Studiengebühr erst ab dem folgenden Semester nach dem ersten Abschlusszeugnis zu entrichten.

Zweitstudierende sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Es gibt jedoch Befreiungen, bei denen Sie nicht gebührenpflichtig sind. Trifft eine dieser Befreiungen bei Ihnen zu, weisen Sie uns dies bitte rechtzeitig durch entsprechende Unterlagen nach.

**Reichen Sie uns dazu bitte den unten angefügten Antrag auf Befreiung ausgefüllt mit den dazu notwendigen Unterlagen in einfacher Kopie rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit ein. Bitte kreuzen Sie nur auf Sie Zutreffendes an. Zur Einschreibung müssen Sie Originale oder beglaubigte Kopien der mitgeschickten Dokumente mitbringen.**

Bitte schicken Sie das unterschriebene Formular mit den entsprechenden Dokumenten rechtzeitig per Mail an [info.zulassung@Reutlingen-University.DE](mailto:info.zulassung@Reutlingen-University.DE) oder per Post an

Hochschule Reutlingen, Alteburgstraße 150, 72762 Reutlingen

# Antrag auf die Befreiung von der Gebührenpflicht für ein Zweitstudium



Hochschule Reutlingen  
Reutlingen University

Bewerbernummer/Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Studiengang: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Gebührenpflicht aus folgendem Grund (*bitte ankreuzen*):

- Ich bin **beurlaubt**.  
**Nachweis:** Beurlaubungsbescheid
- Ich befinde mich in einem **praktischen Studiensemester** nach § 29 Abs. 3 S. 2  
Landeshochschulgesetz (LHG)  
**Nachweis:** Schriftliche Bestätigung der Praktikumsstelle
- Ich habe eine erheblich **studienerschwerende Behinderung** im Sinne des § 2 des Neunten Buches  
Sozialgesetzbuch.  
**Nachweis:** Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit mind. 50 % Behinderungsgrad  
oder eines entsprechenden amtlichen Dokuments

Ohne Einreichung der genannten Unterlagen in der geforderten Form kann eine Befreiung von der Gebührenpflicht nicht festgestellt werden. Sollten wir nicht rechtzeitig die Unterlagen von Ihnen erhalten haben, die eine Befreiung von der Gebührenpflicht nach § 8 LHGebG begründen, gehen wir davon aus, dass Sie als Zweitstudierende oder Zweitstudierender gebührenpflichtig sind.

## Mitwirkungspflichten:

Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Hinweise**

### **Elektronisches Verfahren**

Die Hochschule wird das Verfahren zur Gebührenerhebung gemäß § 10 Absatz 5 LHGebG voraussichtlich elektronisch durchführen. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) können elektronisch erfolgen. Die Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen werden dann von der Hochschule an die von Ihnen mitgeteilte E-Mail-Adresse übermittelt.

### **Bezahlung weiterer Beiträge zur Immatrikulation oder Rückmeldung**

Bitte beachten Sie, dass zur Immatrikulation oder Rückmeldung folgende Beiträge auch dann bezahlt werden müssen, wenn Sie von der Zweitstudiengebühr ausgenommen sind: Studierendenwerksbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft. In besonderen Fällen wird eine Zweitstudiengebühr erhoben.

### **Rückerstattung und Nacherhebung**

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt dann in Betracht, wenn eine Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintritt.

Wurde eine Gebühr trotz bestehender Gebührenpflicht nicht erhoben, kann diese nacherhoben werden.

### **Beglaubigte Kopien**

Zur Einschreibung sind Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen. Beglaubigte Kopien müssen von öffentlichen Stellen wie städtischen Ämtern (z.B. Rathaus, Bürgerbüro) oder Notaren amtlich beglaubigt sein. Beglaubigungen von anderen Stellen (z.B. AStA, Krankenversicherung) werden nicht akzeptiert.

### **Übersetzungen**

Übersetzungen müssen von einem vereidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer vorgenommen werden. Die Übersetzung muss zur Einschreibung mit Originalstempel und -unterschrift des Übersetzers bei der Hochschule vorgelegt werden.